



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Volksanwaltschaft  
VA 6100/10/93

Wien, am 17. Dezember 1993  
1015, Singerstraße 17  
Postfach 20  
Telefon 515 05-0  
Fax 51 50 51 50  
DVR: 0031291

An das Präsidium  
des Nationalrates

Parlament  
1017 W I E N

BUNDEGESETZENTWURF	
Zl. ....	GE/19.93
Datum: 22. DEZ. 1993	
Verteilt 10. Jan. 1994	

*St. Ullrich*

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf  
des Besoldungsreform-Gesetzes 1993;  
Ergänzung "Militärischer  
Dienst" ("M-Schema")

Stellungnahme der Volksanwaltschaft  
zu GZ. 921.317/15-II/A/1/93

Die Volksanwaltschaft beehrt sich, 25 Ausfertigungen  
der ho. Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzesentwurf  
zu übermitteln.

Für den Vorsitzenden:

Beilagen

D O H R

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*



REPUBLIK ÖSTERREICH

Volksanwaltschaft

Der Vorsitzende

Wien, am

1015, Singerstraße 77

Postfach 20

Telefon 515 05-0

17. Dezember 1993

VA 6100/10/93

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 W I E N

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf  
des Besoldungsreform-Gesetzes 1993;  
Ergänzung "Militärischer  
Dienst" ("M-Schema")

do. GZ. 921.317/15-II/A/1/93

Zum gegenständlichen Gesetzesentwurf nimmt die Volksanwaltschaft wie folgt Stellung:

1. Allgemeines:

Die Festlegung der Richtverwendungen entspricht nach Ansicht der Volksanwaltschaft nicht der tatsächlich gegebenen dienstlichen Verantwortung und bevorzugt ohne erkennbare Begründung die in der Zentralstelle tätigen Militärpersonen.

2. Im einzelnen:

Zu Punkt 12. "Verwendungsgruppe M BO 1"  
(Seiten 22 bis 23):

Der tatsächlich zu tragenden Verantwortung, der dienstlichen Belastung sowie der Wichtigkeit des Truppendienstes wird nicht Rechnung getragen, wenn der Kommandant einer Panzergrenadierbrigade in die Funktionsgruppe 4 eingeordnet wird.

- 2 -

Gruppenleiter und Abteilungsleiter in der Zentralstelle hingegen den Funktionsgruppen 5 bis 7 zugeordnet werden.

Zu Punkt 13. "Verwendungsgruppe M BO 2"  
(Seiten 24 bis 25):

Es widerspricht dem Erfordernis nach Aufwertung der Arbeit direkt mit den Wehrpflichtigen, wenn die Kommandanten kleiner Verbände lediglich gleichwertig mit Referenten und Hauptreferatsleitern in der Zentralstelle oder sogar schlechter als diese eingestuft werden (Funktionsgruppen 4 bis 6).

Zu Punkt 13a. "Verwendungsgruppe M BUO 1"  
(Seiten 25 bis 26):

Die dienstliche Tätigkeit eines Dienstführenden Unteroffiziers einer Kompanie oder eines Zugskommandanten ist als wesentlich verantwortungsvoller und schwieriger zu beurteilen als rein fachdienstliche Verwaltungsarbeiten, die zum Teil auch von Hilfsreferenten besorgt werden. Es ist deshalb unverständlich, wenn Sachbearbeiter in der Zentralstelle höheren Funktionsgruppen zugeordnet werden als diejenigen Unteroffiziere, die mit schwierigen Aufgaben der Menschenführung beauftragt sind (Funktionsgruppen 2 bis 5).

Zu Punkt 13b. "Verwendungsgruppe M BUO 2"  
(Seiten 26 bis 27):

Die Funktionsgruppenzuordnung dieser Verwendungsgruppe ist aus der Sicht der Volksanwaltschaft zutreffend, weil die Tätigkeit der Funktionsunteroffiziere auf Kompanie- und Bataillonsebene angesichts der vergleichsweise relativ selbständigen Dienstverrichtung tatsächlich verantwortungsvoller ist als diejenige von Trupp- und Gruppenkommandanten, welche stets unter der Dienstaufsicht verantwortlicher Zugskommandanten stehen.

Die Volksanwaltschaft ist der Ansicht, daß eine Neufestlegung der Zuordnung zu den jeweiligen Funktionsgruppen im Hinblick auf die Wichtigkeit und Schwierigkeit der Ausbildung und Menschenführung erforderlich ist.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.a. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Vorsitzende:



Volksanwalt Dr. Herbert Kohlmaier